



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH IV - 3/17

Wiener Stadtwerke Holding AG,  
Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung  
der beherrschten Minderheitsbeteiligung  
WEEV Beteiligungs GmbH

## KURZFASSUNG

*Bei der WEEV Beteiligungs GmbH handelt es sich um eine Minderheitsbeteiligung und Einzelgesellschaft der Wiener Stadtwerke Holding AG, die aufgrund des Beherrschungstatbestandes unter die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien fällt.*

*Die WEEV Beteiligungs GmbH wurde als reine Zweckgesellschaft gegründet. Sie erwarb auf Basis übertragener Bezugsrechte im Zuge einer Kapitalerhöhung Ende des Jahres 2010 rund 7,54 Mio. Stück Aktien der Verbund AG. Damit hält der Wiener Stadtwerke-Konzern gemeinsam mit einer Syndikatspartnerin bzw. einem Syndikatspartner eine strategische Beteiligung in Form einer Sperrminorität am Grundkapital der Verbund AG.*

*Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Gebarung der WEEV Beteiligungs GmbH, wobei die Beurteilung der Motive für die Errichtung der Gesellschaft, der Erfüllung des Gesellschaftszweckes sowie die wirtschaftliche Entwicklung Ziel der Prüfung war.*

*Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien führte zur Empfehlung hinsichtlich der Sicherstellung seiner Prüfungsbefugnis. Weiters war festzustellen, dass die Kursverluste der Aktien hohe Abschreibungen nach sich zogen, wodurch unter anderem weitere Sicherheiten bereitgestellt werden mussten.*

*Der Wiener Stadtwerke Holding AG wurde empfohlen abzuklären, ob die strategische Beteiligung an der Verbund AG im Ausmaß der Sperrminorität auch weiterhin erforderlich ist und entsprechende Szenarien für die weitere Vorgangsweise zu entwickeln. Im Hinblick auf die bisherige Entwicklung der WEEV Beteiligungs GmbH wäre deren Funktion als reine Zweckgesellschaft zu hinterfragen.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	7
1.1 Prüfungsgegenstand .....	7
1.2 Prüfungszeitraum .....	7
1.3 Prüfungsbefugnis.....	8
2. Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft, gesellschaftsrechtliche, steuerrechtliche und organisatorische Verhältnisse.....	9
2.1 Gründung der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Geschäftsordnungen .....	9
2.2 Organisatorische Verhältnisse.....	10
2.3 Ertragssteuerrechtliche Verhältnisse .....	11
2.4 Konzernkonsolidierung, Verzicht auf die Einbeziehung .....	12
2.5 Auskünfte, erforderliche Aufklärungen und Nachweise .....	12
3. Motive für die Errichtung der Gesellschaft und Gesellschaftszweck.....	12
3.1 WEEV Beteiligungs GmbH als Zweckgesellschaft zum Erwerb von Aktien der Verbund AG.....	12
3.2 Syndikatsvereinbarung und Vereinbarung über die Zweckgesellschaft zwischen der Wiener Stadtwerke Holding AG und der EVN AG .....	14
3.3 Mitwirkung im Aufsichtsrat der Verbund AG .....	16
3.4 Bedeutung der strategischen Beteiligung an der Verbund AG im Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Sperrminorität .....	17
3.5 Verbund AG: Unternehmenskommunikation zu Investor Relations .....	18
3.6 Beurteilung der Motive für die Errichtung der Gesellschaft und des Gesellschaftszweckes .....	18
4. Finanzierung und Entwicklung des Aktienpaketes.....	19
4.1 Kreditverträge (Fremdfinanzierung bzw. Fremdkapital) und Sicherstellungen.....	19
4.2 Gesellschafter- bzw. Großmutterzuschüsse (Eigenkapital, Außenfinanzierung durch Gesellschafterinnen).....	25
4.3 Kursentwicklung der Verbund AG-Aktie.....	26
5. Wirtschaftliche Entwicklung der Jahre 2014 bis 2016.....	27

5.1 Vermögens- und Kapitalstruktur .....	27
5.2 Gewinn- und Verlustrechnung .....	30
5.3 Cashflow .....	32
5.4 Kennzahlen nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz.....	32
5.5 Redepflicht der Abschlussprüferin und positive Fortbestehensprognose .....	33
5.6 Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung und künftige Szenarien .....	35
6. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	36

## TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Beteiligungsverhältnisse an der WEEV Beteiligungs GmbH .....	10
Abbildung 2: Aktionärsstruktur Verbund AG.....	18
Tabelle 1: Kennzahlen laut Lombardkredit für die Jahre 2014 und 2015 .....	25
Abbildung 3: Kursentwicklung der Verbund AG-Aktie.....	26
Tabelle 2: Kurswert der Verbund AG-Aktie .....	27
Tabelle 3: Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur der WEEV Beteiligungs GmbH .....	27
Tabelle 4: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung der WEEV Beteiligungs GmbH .....	30
Tabelle 5: Dividendenerträge der WEEV Beteiligungs GmbH .....	31
Tabelle 6: Darstellung der Cashflows der WEEV Beteiligungs GmbH .....	32
Tabelle 7: Darstellung der Unternehmensreorganisationsgesetz-Kennzahlen.....	33

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
AFRAC .....	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG .....	Aktiengesellschaft
AktG .....	Aktiengesetz
BoerseG .....	Börsegesetz
bzw. ....	beziehungsweise
EUR.....	Euro

EURIBOR .....	Euro Interbank Offered Rate
FN.....	Firmenbuchnummer
gem. ....	gemäß
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
https.....	Hypertext Transfer Protocol Secure
inkl. ....	inklusive
ISSAI .....	Internationale Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden
KESt .....	Kapitalertragsteuer
LTV.....	Loan-To-Value
lt.....	laut
Mio.....	Millionen
Mio. EUR .....	Millionen Euro
Mrd. EUR.....	Milliarden Euro
n.a. ....	not available - nicht verfügbar
NÖ .....	Niederösterreich
Nr.....	Nummer
Pkt. ....	Punkt
rd. ....	rund
s.....	siehe
s.a.....	siehe auch
StRH.....	Stadtrechnungshof Wien
TIWAG.....	TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerk AG
u.ä. ....	und ähnlich
u.a. ....	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
URG .....	Unternehmensreorganisationsgesetz
v.H. ....	von Hundert
Verbund AG.....	VERBUND AG
vgl.....	vergleiche
Wien Energie GmbH.....	WIEN ENERGIE GmbH
Wiener Stadtwerke Holding AG ....	WIENER STADTWERKE Holding AG

Wiener Stadtwerke

Vermögensverwaltung GmbH..... WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung GmbH

Wienstrom GmbH ..... WIENSTROM GmbH

WStV ..... Wiener Stadtverfassung

www..... World Wide Web

Z ..... Ziffer

z.B. .... zum Beispiel

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die WEEV Beteiligungs GmbH einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Gebarung der WEEV Beteiligungs GmbH nach den Prüfungsgrundsätzen der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Ordnungsmäßigkeit sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die Grundlage für die Prüfung bildeten neben den rechtlichen nationalen Vorgaben internationale Prüfungsstandards. Insbesondere der Prüfungsstandard ISSAI 300 soll neben der Förderung der genannten Prüfungsgrundsätze auch zur Verbesserung von Transparenz und Erfüllung der Rechenschaft beitragen.

Ziel der Prüfung war im Wesentlichen die Beurteilung der Motive für die Errichtung der Gesellschaft, der Erfüllung des Gesellschaftszweckes sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der WEEV Beteiligungs GmbH. Nichtziel der Prüfung waren im Wesentlichen die vor dem Betrachtungszeitraum abgeschlossenen Verträge sowie die Gebarung der Gesellschaft vor Einräumung der Prüfungsbefugnis (s. Pkt. 1.3).

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten Quartal des Jahres 2017. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

### 1.3 Prüfungsbefugnis

Gemäß § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung obliegt dem Stadtrechnungshof Wien aufgrund der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Änderung der Wiener Stadtverfassung *"auch die Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Stadtrechnungshof Wien überprüft weiters jene Unternehmungen, die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen. Diese Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen"* (z.B. durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag).

Die WEEV Beteiligungs GmbH unterlag dem "Beherrschungstatbestand", sodass § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung zur Anwendung gelangte (s.a. Bericht "Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. Wiener Stadtwerke-Konzern, Prüfung von Minderheitsbeteiligungen hinsichtlich des Vorliegens einer tatsächlichen Beherrschung gem. § 73b Abs 2 WStV, StRH IV - 57/16"). Die Kalenderjahre vor dem Inkrafttreten der Stadtrechnungshofnovelle am 1. Jänner 2014 waren von der Prüfungsbefugnis nicht umfasst.

Die Geschäftsführung der WEEV Beteiligungs GmbH legte dem Stadtrechnungshof Wien anlässlich seines Prüfungsbeginnes einen Gesellschafterbeschluss vom 28. März 2017 vor. Mit diesem stimmten die beiden Gesellschafterinnen *"der Prüfung der Gebarung der Gesellschaft auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit durch den Stadtrechnungshof Wien zu"*. Die damit beschlossene Zustimmung erstreckte sich jedoch nur auf die einmalige, im März 2017 begonnene Prüfung. Die Geschäfts-

führer waren von den Gesellschafterinnen der Gesellschaft angewiesen worden, dies dem Stadtrechnungshof Wien in adäquater Form mitzuteilen.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte dazu an, dass mit einer einmaligen Prüfungsbe-  
fugnis keine generelle Prüfungsklausel bzw. Prüfungsbefugnisse sichergestellt waren.  
Er empfahl, eine dahingehende Ergänzung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

## **2. Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft, gesellschaftsrechtliche, steuerrechtli- che und organisatorische Verhältnisse**

### **2.1 Gründung der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Geschäftsord- nungen**

2.1.1 Die Erklärung über die Errichtung der WEEV Beteiligungs GmbH datierte vom  
16. September 2010 und war im Firmenbuch unter FN 352371v eingetragen. Die Eigen-  
tümern der Gesellschaft waren die Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung  
GmbH mit 49,9971 % - eine 100 %-Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke Holding  
AG - und die EVN WEEV Beteiligungs GmbH mit 50,0029 % - eine 100 %-Tochter-  
gesellschaft der EVN AG.

Mit Generalversammlungsbeschluss und Notariatsakt vom 12. Jänner 2011 erfolgte  
eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages. Danach umfasst der Gegenstand des  
Unternehmens im Wesentlichen den Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Betei-  
ligungen und Anteilen im In- und Ausland, die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens  
sowie die Durchführung von sonstigen Holdinggeschäften und damit zusammenhän-  
genden Aufgaben.

Die Wiener Stadtwerke Holding AG und die EVN AG hatten noch am 22. September  
2010 eine Vereinbarung sowie eine Syndikatsvereinbarung hinsichtlich des Zusam-  
menwirkens in der WEEV Beteiligungs GmbH abgeschlossen (s. Pkt. 3.2).

2.1.2 Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft  
im Sinn des § 221 Abs 1 UGB. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist jeweils der  
30. Juni. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft wurden in den Geschäftsjahren 2014

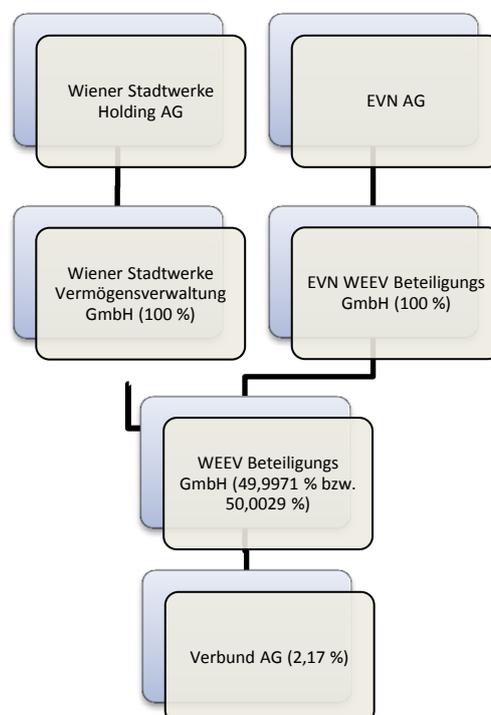
bis 2016 einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Abschlussprüferinnen übten in den Jahren 2014 und 2015 die Redepflicht gem. § 273 Abs 2 UGB aus (s. Pkt. 5.5). Das zum Bilanzstichtag 30. Juni 2016 eingetragene Stammkapital betrug 35.000,-- EUR und war zur Gänze einbezahlt.

2.1.3 Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht lt. Geschäftsordnung aus zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern, die von der Generalversammlung ernannt und abberufen werden. Zum Zeitpunkt der Einschau waren zwei Geschäftsführer ernannt, wovon einer Mitarbeiter der Wiener Stadtwerke Holding AG und einer Mitarbeiter im Konzern der EVN AG war.

## 2.2 Organisatorische Verhältnisse

2.2.1 Der Stadtrechnungshof Wien stellte für einen Gesamtüberblick die Beteiligungsverhältnisse an der WEEV Beteiligungs GmbH bzw. an der Verbund AG wie folgt dar:

Abbildung 1: Beteiligungsverhältnisse an der WEEV Beteiligungs GmbH



Quelle: Firmenbuch und Firmen-Compass, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Die Wiener Stadtwerke Holding AG hielt weiters direkt Anteile an der Verbund AG bzw. indirekt über die Wien Energie GmbH. Die EVN AG hielt weiters direkt Anteile an der Verbund AG (s. Pkt. 3.4 und Pkt. 3.5).

2.2.2 Dem Stadtrechnungshof Wien lagen die Protokolle der Generalversammlung und der Syndikatsversammlung der WEEV Beteiligungs GmbH vor. Im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016 erfolgten eine Reihe von Gesellschafterbeschlüssen durch die direkten Eigentümerinnen sowie Syndikatsbeschlüsse durch die indirekten Eigentümerinnen der WEEV Beteiligungs GmbH. Der Inhalt der Beschlüsse umfasste Entscheidungen im Zusammenhang mit der strategischen Beteiligung (s. Pkt. 3), hinsichtlich der Finanzierung der Gesellschaft (s. Pkt. 4) sowie im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen (s. Pkt. 5).

### **2.3 Ertragssteuerrechtliche Verhältnisse**

Die WEEV Beteiligungs GmbH schloss im Jahr 2010 eine Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung mit der EVN AG ab. Dadurch wurde die WEEV Beteiligungs GmbH in die steuerliche Unternehmensgruppe der EVN AG als obergeordnetes Gruppenmitglied bzw. der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH als Gruppenträgerin einbezogen.

Damit erfolgte eine Zurechnung der steuerlichen Ergebnisse der WEEV Beteiligungs GmbH in diese Unternehmensgruppe. Im Zuge der Einschau legte die Geschäftsführung der WEEV Beteiligungs GmbH eine Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung vor. Diese enthielt im Wesentlichen Bestimmungen über

- die positive Steuerumlage,
- die Ermittlung und Fälligkeit der Steuerumlagen,
- die negative Steuerumlage und den Schlussausgleich,
- Dokumentations- und Informationspflichten,
- Dauer und Beendigung der Unternehmensgruppe,
- Beendigung der Unternehmensgruppe vor Ablauf der Mindestdauer,
- Geheimhaltungsverpflichtungen sowie
- Mitwirkungspflichten.

## **2.4 Konzernkonsolidierung, Verzicht auf die Einbeziehung**

Die prüfungsgegenständliche Gesellschaft WEEV Beteiligungs GmbH wurde im dreijährigen Betrachtungszeitraum nicht in den Konzernabschluss der Wiener Stadtwerke Holding AG einbezogen. Aufgrund der vorliegenden Beteiligungsquote ist die Einbeziehung in den Konzernabschluss als assoziiertes Unternehmen in Form der At Equity-Methode möglich. Die Wiener Stadtwerke Holding AG verzichtete jedoch angesichts der Unwesentlichkeit für die Darstellung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auf deren Einbeziehung in den Konzernabschluss (vgl. § 263 Abs 2 UGB).

## **2.5 Auskünfte, erforderliche Aufklärungen und Nachweise**

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass von den gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern der WEEV Beteiligungs GmbH die im Rahmen der Prüfung erforderlichen Aufklärungen und Nachweise in angemessener Zeit und in vollständiger Weise erbracht wurden.

## **3. Motive für die Errichtung der Gesellschaft und Gesellschaftszweck**

### **3.1 WEEV Beteiligungs GmbH als Zweckgesellschaft zum Erwerb von Aktien der Verbund AG**

3.1.1 Vom Stadtrechnungshof Wien war festzuhalten, dass es sich bei der WEEV Beteiligungs GmbH als juristische Person um eine reine Zweckgesellschaft handelt, die für einen klar definierten Zweck gegründet wurde bzw. betrieben wird. Nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften wird eine solche Zweckgesellschaft als so genannte Special Purpose Entity (SPE) bezeichnet.

3.1.2 Die Motive zum Betreiben der WEEV Beteiligungs GmbH waren dem Protokoll über die 58. Aufsichtsratssitzung vom 8. Oktober 2010 der Wiener Stadtwerke Holding AG zu entnehmen. Der Vorstand führte dabei aus, dass die Verbund AG in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. September 2010 ermächtigt wurde, eine Kapitalerhöhung durchzuführen. Der Emissionserlös sollte bei einem Emissionskurs von 26,- EUR pro neuer Aktie rd. 1 Mrd. EUR betragen. Unter der Annahme von künftigen Dividenden von rd. 1,- EUR pro Aktie würde sich daraus eine künftige Dividendenrendi-

te von rd. 3,85 % ergeben. Weiters gab der Vorstand die Information an seinen Aufsichtsrat weiter, dass der Wiener Stadtwerke-Konzern zum damaligen Zeitpunkt rd. 13,12 % und der EVN-Konzern rd. 13,01 % der Aktien der Verbund AG hielten. Für den Wiener Stadtwerke-Konzern bedeutete dies einen Vermögenswert von mehr als 1 Mrd. EUR.

Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat weiters, dass die Wiener Stadtwerke Holding AG beabsichtige, bei der Verbund AG-Kapitalerhöhung mit der EVN AG über eine noch zu gründende gemeinsame Zweckgesellschaft neu emittierte Aktien der Verbund AG zu erwerben. Dabei solle jene Stückzahl erworben werden, die erforderlich ist, damit der Wiener Stadtwerke-Konzern gemeinsam mit dem EVN-Konzern zumindest 25 % plus zwei Aktien hielt und damit weiterhin gemeinsam über die sogenannte Sperrminorität (s. Pkt. 3.4) verfüge. Damit sollte diese Zweckgesellschaft rd. 7,69 Mio. neue Aktien zu einem Preis von 26,-- EUR je Stück - somit zu einem Gesamtvolumen von rd. 200 Mio. EUR - erwerben. Weiters sahen die Planungen vor, rd. 70 % des erforderlichen Kapitalbedarfes - also rd. 140 Mio. EUR - durch einen Bankkredit zu finanzieren. Dies würde auch Patronatserklärungen für die Zweckgesellschaft durch die Wiener Stadtwerke Holding AG als Konzernmutter erfordern. Der restliche Kapitalbedarf solle durch Eigenmittel der Wiener Stadtwerke Holding AG sowie der EVN AG zur Verfügung gestellt werden.

Damit eine Aufnahme in die Gruppenbesteuerung der EVN AG möglich wäre, sahen die Planungen vor, dass die EVN AG indirekt 50,01 % der Gesellschaftsanteile an der Zweckgesellschaft halten soll. Der dadurch entstehende Steuervorteil, bedingt durch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen, solle zwischen dem Wiener Stadtwerke-Konzern und dem EVN-Konzern durchgerechnet zur Hälfte geteilt werden.

Der Vorstand der Wiener Stadtwerke Holding AG informierte den Aufsichtsrat, dass er am 22. September 2010 im Vorfeld der Verbund AG-Kapitalerhöhung mit der EVN AG einen Syndikatsvertrag über die Syndizierung ihrer unmittelbar und mittelbar gehaltenen Aktien an der Verbund AG abgeschlossen hatte. Am selben Tag hatten die Wiener Stadtwerke Holding AG und die EVN AG eine Meldung zur Einhaltung der Vorschriften

des BoerseG veröffentlicht. Darin hatten sie die Anzahl der direkt und indirekt gehaltenen Aktien an der Verbund AG sowie die Syndizierung offengelegt.

Abschließend gab der Vorstand in der Aufsichtsratssitzung bekannt, dass die dargestellte Transaktion rechtlich und steuerlich geprüft und eine Gesellschaftervereinbarung am 22. September 2010 abgeschlossen wurde. Verhandlungen über die beabsichtigte Fremdkapitalfinanzierung der Zweckgesellschaft wären im Laufen.

Der Aufsichtsrat der Wiener Stadtwerke Holding AG ermächtigte den Vorstand einstimmig, bei der Kapitalerhöhung der Verbund AG die Bezugsrechte der Wiener Stadtwerke Holding AG direkt oder indirekt zur Gänze auszuüben. Weiters solle er die dargestellte Konstruktion mit der EVN AG umsetzen, einen Großmutterzuschuss zur Finanzierung der Zweckgesellschaft leisten sowie geeignete Sicherheiten, wie beispielsweise Patronatserklärungen oder Garantien für die Fremdkapitalfinanzierung, der Zweckgesellschaft bestellen.

3.1.3 Die Verbund AG führte die Kapitalerhöhung mit 24. November 2010 durch und platzierte 39.215.686 neue Aktien am Kapitalmarkt zu einem Preis von 25,50 EUR pro Aktie. Dieser endgültige Angebots- und Bezugspreis je Aktie ergab sich nach Ablauf der Bezugs- und Angebotsfrist sowie nach Abschluss des Bookbuildingverfahrens.

3.1.4 Die WEEV Beteiligungs GmbH erwarb auf Basis der übertragenen Bezugsrechte Aktien der Verbund AG zum oben genannten Ausgabepreis, deren Anzahl einen Anteil von 2,17 % am Grundkapital der Verbund AG ergab. Dies entsprach 7.540.694 Aktien zu einem Kurswert von 25,50 EUR je Aktie. Der Anschaffungswert betrug rd. 192,29 Mio. EUR.

### **3.2 Syndikatsvereinbarung und Vereinbarung über die Zweckgesellschaft zwischen der Wiener Stadtwerke Holding AG und der EVN AG**

3.2.1 Die Wiener Stadtwerke Holding AG schloss unter dem Beitritt der damaligen Wienstrom GmbH mit der EVN AG am 22. September 2010 eine Syndikatsvereinbarung

betreffend die direkt und indirekt gehaltenen Anteile der Vertragsparteien an der Verbund AG ab.

Von den Bestimmungen dieser Syndikatsvereinbarung waren sämtliche von den Vertragsparteien damals oder künftig unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Aktien an der Verbund AG umfasst. Die Syndikatsvereinbarung beinhaltete weiters vor allem umfangreiche Bestimmungen hinsichtlich der Syndikatsbildung, der Angelegenheiten der Syndikatsversammlung, der Bestellung von Organen in der Verbund AG und der Übertragung und des Erwerbes von Aktien. Schließlich umfasste die Syndikatsvereinbarung Informationsrechte und Informationspflichten, Vertraulichkeitsbestimmungen, Beginn und Dauer des Syndikatsverhältnisses, Rechtsfolgen der Beendigung der Vereinbarung sowie Bestimmungen zur Streitbeilegung und Vertragsanpassung.

Die Vertragsparteien verpflichteten sich, die Ausübung der sich aus den syndizierten Aktien ergebenden Eigentums-, Stimm- und Verwaltungsrechte sowie das sonstige Verhalten im Zusammenhang mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Anteilen an der Verbund AG nach Maßgabe der Bestimmungen der Syndikatsvereinbarung verbindlich abzustimmen.

Die Syndikatsvereinbarung erlangte mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien Gültigkeit und war auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, wobei sie Kündigungsmöglichkeiten mit definierten Kündigungsfristen vorsah.

3.2.2 Die Wiener Stadtwerke Holding AG schloss mit der EVN AG am 22. September 2010 auch eine Vereinbarung betreffend die Kapitalerhöhung der Verbund AG und die Verwaltung der neu auszugebenden, auf die Vertragsparteien entfallenden Aktien der Verbund AG ab. Die Präambel verwies auf die Syndikatsvereinbarung sowie auf die bevorstehende Kapitalerhöhung der Verbund AG. Die Bezugsrechte für die neuen Aktien sollten an die in der Folge gegründete WEEV Beteiligungs GmbH übertragen und von dieser ausgeübt werden. Der Erwerb der neuen Aktien sollte durch diese Zweckgesellschaft teilweise über Fremdkapital finanziert werden.

Die von der Wiener Stadtwerke Holding AG und der EVN AG bereits vor der Kapitalerhöhung jeweils direkt und indirekt gehaltenen Aktienpakete an der Verbund AG verblieben lt. Vereinbarung bei den betreffenden Gesellschaften.

Die genannte Vereinbarung enthielt weiters vor allem umfangreiche Bestimmungen hinsichtlich der Verpflichtung der Zweckgesellschaft zur Einhaltung dieses Vertrages und des Syndikatsvertrages, der Geschäftsführung und des Gesellschaftsvertrages sowie der Gesellschafter- bzw. Generalversammlungsbeschlüsse der Zweckgesellschaft und der zustimmungspflichtigen Maßnahmen. Weiters enthielt sie Bestimmungen zu Gewinnverteilungsprinzipien, zum Steuerumlagevertrag, zur Übertragung von Geschäftsanteilen an der Zweckgesellschaft, zu Sanktionen für Vertragsverletzungen sowie besondere Rechtsfolgen der Beendigung des Vertrages.

Die Vereinbarung war auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, enthielt jedoch Kündigungsmöglichkeiten mit definierten Kündigungsfristen.

3.2.3 Die Verbund AG machte in Erfüllung ihrer Veröffentlichungsverpflichtungen des § 93 BoerseG das Syndikat zwischen der EVN AG und der Wiener Stadtwerke Holding AG auf ihrer Homepage bekannt. Darin hielt die Verbund AG fest, dass der Syndikatsvertrag per 22. September 2010 abgeschlossen wurde und damit alle unmittelbar und mittelbar gehaltenen Aktien syndiziert worden waren. Die beiden genannten Konzerne hielten somit weiterhin über 25 % des Grundkapitals der Verbund AG, wobei in der Veröffentlichung die genaue Verteilung dieser Aktien auf die beiden Konzerne spezifiziert wurde (s. Homepage der Verbund AG unter <https://www.verbund.com/de-at/ueber-verbund/news-presse/presse/2010/09/22/bekanntmachung-syndikat>).

### **3.3 Mitwirkung im Aufsichtsrat der Verbund AG**

Laut Firmenbuch war im Aufsichtsrat der Verbund AG sowohl ein Vorstandsmitglied der Wiener Stadtwerke Holding AG als auch ein Vorstandsmitglied der EVN AG vertreten.

### **3.4 Bedeutung der strategischen Beteiligung an der Verbund AG im Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Sperrminorität**

3.4.1 In der betrieblichen Praxis wird eine strategische Beteiligung als eine beherrschende oder kontrollierende Beteiligung von mittel- bis langfristiger Dauer verstanden, bei der für die Aktionärin bzw. den Aktionär strategische Motive im Vordergrund stehen.

Eine Kernaktionärin bzw. ein Kernaktionär kann strategische Unternehmensentscheidungen beeinflussen, wobei sie bzw. er nicht über die Mehrheit der Aktien als Unternehmensanteile verfügen muss. Mit der gesellschaftsrechtlichen Sperrminorität von 25 % plus einer Aktie können wichtige zentrale Entscheidungen, für deren Beschluss lt. Aktienrecht mehr als drei Viertel des vertretenen Grundkapitals erforderlich sind, blockiert werden. In der Literatur werden diese Minderheitenrechte deshalb auch als negative Minderheitenrechte bezeichnet.

Gemäß AktG ist das Erfordernis der Dreiviertelmehrheit vor allem

- beim Widerruf einer Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes (§ 87 AktG),
  - bei einer Satzungsänderung (§ 146 AktG),
  - bei Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (§ 149 AktG: Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien; § 153 AktG: Ausschluss eines Aktienbezugsrechtes; § 160 AktG: Beschluss über die bedingte Kapitalerhöhung; § 174 AktG: Beschluss über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen; § 175 AktG: Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals),
  - bei der Auflösung der Gesellschaft (§ 203 AktG) sowie
  - bei der Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft (§ 215 AktG)
- gegeben.

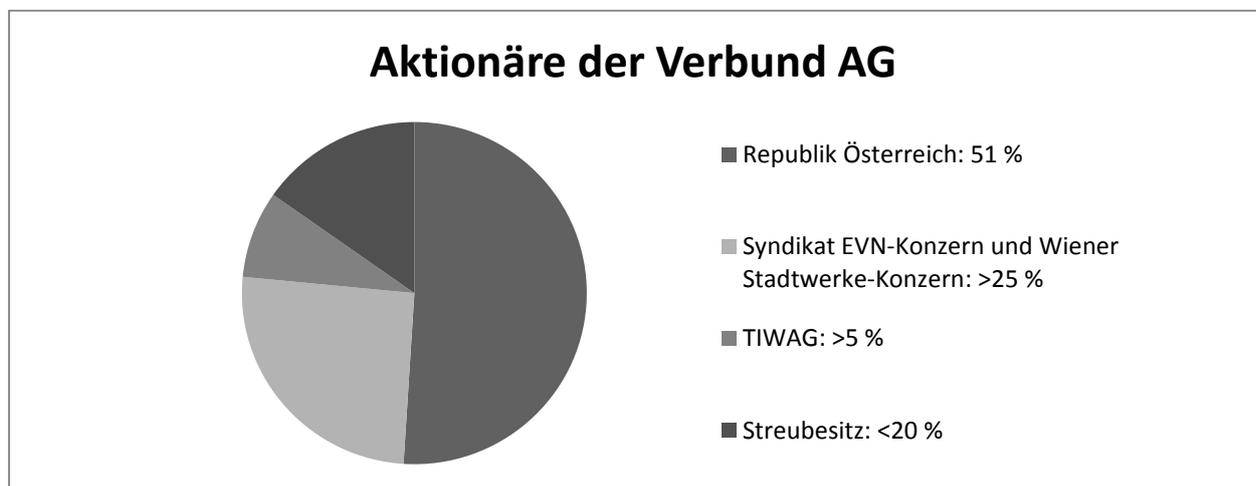
Das Aktienrecht räumt bei einer Vielzahl dieser genannten Entscheidungen die Möglichkeit ein, durch die Satzung diese Dreiviertelmehrheit durch eine andere Kapitalmehrheit zu ersetzen und noch andere Erfordernisse aufzustellen. Laut geltender Fassung der Satzung der Verbund AG (Stand 24. November 2010) wurde von dieser Möglichkeit allerdings nicht Gebrauch gemacht (s. <https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:v14ldmdPpyAJ:https://www.verbund.com/-/media/verbund/ueber->

verbund/investor-relations/verbund-satzung-20101124 de.ashx+&cd=1&hl=de&ct=clnk &gl=at).

### 3.5 Verbund AG: Unternehmenskommunikation zu Investor Relations

Die Verbund AG veröffentlicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie von Vorgaben des Corporate Governance Kodex regelmäßig wesentliche Informationen zu Investor Relations (z.B. Finanzpublikationen, Aktieninformationen) auf ihrer Homepage. Die Informationen umfassten u.a. auch die Aktionärsstruktur der Verbund AG wie folgt (Stand: 28. April 2017):

Abbildung 2: Aktionärsstruktur Verbund AG



Quelle: Homepage der Verbund AG und Firmen-Compass

Das Syndikat aus Wiener Stadtwerke-Konzern und dem EVN-Konzern betrug lt. Firmen-Compass über 25 % (Stand 2. Mai 2017) an der Verbund AG.

### 3.6 Beurteilung der Motive für die Errichtung der Gesellschaft und des Gesellschaftszweckes

Der Stadtrechnungshof Wien hielt zusammenfassend fest, dass die WEEV Beteiligungs GmbH als reine Zweckgesellschaft das Ziel verfolgte, Bezugsrechte für neue Aktien der Verbund AG auszuüben und die erworbenen Aktien zu halten. Aufgrund einer bestehenden Syndikatsvereinbarung sowie weiterer unmittelbarer und mittelbarer Anteile der direkten und indirekten Eigentümerinnen der WEEV Beteiligungs GmbH ergab sich eine

Sperrminorität und somit ein strategischer Vorteil. Inwieweit im Prüfungszeitraum ein strategischer Vorteil für die Syndikatspartnerinnen vorlag, war nicht Teil der Prüfung. Als weiterer Nutzen konnte der durch die Gründung der WEEV Beteiligungs GmbH entstandene Steuervorteil in Form der jährlich erhaltenen Steuerumlagen, bedingt durch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen, genannt werden.

Die Fortführung des Unternehmenszweckes stand im Zusammenhang mit der Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft durch den Stadtrechnungshof Wien (s. Pkt. 5.6).

#### **4. Finanzierung und Entwicklung des Aktienpaketes**

##### **4.1 Kreditverträge (Fremdfinanzierung bzw. Fremdkapital) und Sicherstellungen**

4.1.1 Mit 17. Mai 2014 unterzeichnete die WEEV Beteiligungs GmbH als Kreditnehmerin einen Übertragungsvertrag hinsichtlich eines Lombardkreditvertrages. Den diesem Übertragungsvertrag zugrunde liegenden Lombardkreditvertrag über die Kreditsumme von rd. 132,24 Mio. EUR schloss die WEEV Beteiligungs GmbH am 1. Dezember 2010 mit einem Bankenkonsortium, bestehend aus vier namhaften österreichischen Großbanken, ab.

Bei einem Lombardkredit handelt es sich lt. Literatur um einen kurz- bis mittelfristigen Kredit, bei dem sich die Kreditsumme nach der Sache, die als Pfand hinterlegt wird, richtet. Gemäß Kreditvertrag finanzierte die WEEV Beteiligungs GmbH als Kreditnehmerin 70 % des zum Erwerb der neuen Verbund AG-Aktien gegebenen Kapitalbedarfes mittels dieses Lombardkredites, der restliche Kapitalbedarf war über Eigenmittel aufzubringen.

Als Endfälligkeitstag wurde der 31. Mai 2017 vereinbart. Als Verzinsung wurde der 3-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz plus einer bestimmten Anzahl von Basispunkten festgelegt.

Der Lombardkreditvertrag enthielt umfangreiche Bestimmungen hinsichtlich der zu erbringenden Sicherheiten. Einerseits hatte die Kreditnehmerin Patronatserklärungen be-

reitzustellen, andererseits wurden neben einem Aktienverpfändungsvertrag ein Anteilsverpfändungsvertrag, ein Kontoverpfändungsvertrag sowie ein Forderungsverpfändungsvertrag unterzeichnet. Mittels Patronatserklärungen vom 19. November 2010 verpflichteten sich die Wiener Stadtwerke Holding AG und die EVN AG, ihren Einfluss als Gesellschafterinnen dahingehend geltend zu machen, dass die Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, ihre Verpflichtungen vollständig und ordnungsgemäß erfüllen können.

Der Aktienverpfändungsvertrag zwischen der WEEV Beteiligungs GmbH als Kreditnehmerin und Pfandbestellerin und den vier Banken als Kreditgeberinnen und Pfandgläubigerinnen betraf sämtliche von der Kreditnehmerin gehaltenen Aktien an der Verbund AG sowie die Dividendenansprüche aus diesen Aktien. Dabei handelte es sich um ein erstrangiges Pfandrecht samt notariell beglaubigter Verwertungs- und Stimmrechtsvollmacht.

Der Anteilsverpfändungsvertrag zwischen den beiden Eigentümerinnen der WEEV Beteiligungs GmbH als Pfandbestellerinnen und der Kreditgeberin als Pfandgläubigerin betraf sämtliche Geschäftsanteile an der WEEV Beteiligungs GmbH als Kreditnehmerin. Dabei handelte es sich um ein erstrangiges Pfandrecht samt notariell beglaubigter Verwertungs- und Stimmrechtsvollmacht.

Der Kontoverpfändungsvertrag zwischen der Kreditnehmerin als Pfandbestellerin und den Kreditgeberinnen als Pfandgläubigerinnen umfasste das Bankkonto der WEEV Beteiligungs GmbH. Dadurch wurden sämtliche gegenwärtige und künftige Guthaben, Ansprüche, Rechte und Zinsen ihres Bankkontos verpfändet.

Der Forderungsverpfändungsvertrag zwischen der Kreditnehmerin als Pfandbestellerin und den Kreditgeberinnen als Pfandgläubigerinnen betraf alle Forderungen der Kreditnehmerin aus der Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung zwischen der Kreditnehmerin und der EVN AG.

4.1.2 Wie bereits erwähnt unterzeichnete die WEEV Beteiligungs GmbH als Kreditnehmerin mit 27. Mai 2014 einen Übertragungsvertrag hinsichtlich des Lombardkreditvertrages vom 1. Dezember 2010. Das Bankenkonsortium bestehend aus vier Großbanken trat als Kreditgeberin auf, die beiden Gesellschafterinnen der WEEV Beteiligungs GmbH sowie die Wiener Stadtwerke Holding AG und die EVN AG als Sicherheitenbestellerinnen. Mit dem Übertragungsvertrag schied eine Bank als Kreditgeberin aus dem Bankenkonsortium aus und übertrug ihre Forderungen aus dem Kreditverhältnis auf die drei verbleibenden Banken. Der Vertrag hielt fest, dass die Kreditnehmerin eine freiwillige vorzeitige Rückzahlung in der Höhe von rd. 5,24 Mio. EUR zum 29. November 2013 vorgenommen hatte. Weiters sollte sie eine freiwillige vorzeitige Rückzahlung in der Höhe von 3 Mio. EUR am 30. Mai 2014 vornehmen. Dadurch reduzierte sich der ausstehende Kredit auf 124 Mio. EUR.

Die übertragende Kreditgeberin wurde von sämtlichen Rechten und Pflichten aus den Sicherheitsverträgen und den Patronatserklärungen entbunden. Die Sicherheitsverträge und Patronatserklärungen der verbleibenden Kreditgeberinnen blieben jedoch aufrecht.

Weiters schloss die WEEV Beteiligungs GmbH am 27. Mai 2014 mit den drei verbliebenen Banken als Kreditgeberinnen sowie den direkten und indirekten Eigentümerinnen als Sicherheitenbestellerinnen einen zusätzlichen Abänderungsvertrag zum Lombardkreditvertrag vom 1. Dezember 2010 ab. Mit diesem Vertrag wurde der ursprüngliche Lombardkreditvertrag abgeändert und neu gefasst.

Der neugefasste Lombardkreditvertrag vom 27. Mai 2014 belief sich auf einen Kreditbetrag von 124 Mio. EUR. Er enthielt im Wesentlichen umfangreiche Bestimmungen über

- den Verwendungszweck,
- die Ziehung und Auszahlungsvoraussetzungen,
- die Laufzeit und Rückzahlung,
- die vorzeitige Rückzahlung,
- die Zinsen und Zinsperioden,
- die Kosten und Gebühren,
- Steuern und Kostenerhöhungen,
- Zusicherungen der Kreditnehmerin,

- Informationspflichten,
- die Einhaltung von Finanzkennzahlen,
- Kündigung sowie
- Sicherheiten und Patronatserklärungen.

Als Endfälligkeitstag wurde der 31. Mai 2019 vereinbart. Als Verzinsung wurde der 3-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz plus einer bestimmten Anzahl von Basispunkten festgelegt.

Gemäß Vertrag diente der Kredit ausschließlich der teilweisen Refinanzierung des bereits erfolgten Erwerbes der neuen Verbund AG-Aktien. Damit hielt die Kreditnehmerin nach erfolgter Kapitalerhöhung gemeinsam mit der EVN AG und der Wiener Stadtwerke Holding AG zumindest 25 % plus zwei Aktien an der Verbund AG.

Der Vertrag enthielt eine Change of Control-Klausel, die sicherstellen sollte, dass sämtliche Geschäftsanteile an der WEEV Beteiligungs GmbH als Kreditnehmerin ausschließlich direkt oder indirekt von der Wiener Stadtwerke Holding AG und/oder der EVN AG gehalten werden.

Weiters sah der Kreditvertrag vor, dass die Kreditnehmerin grundsätzlich keine Ausschüttungen an die Gesellschafterinnen beschließen oder durchführen darf.

4.1.3 Hinsichtlich der Patronatserklärungen wurde vereinbart, dass sich die Kreditnehmerin verpflichtet, Patronatserklärungen der Wiener Stadtwerke Holding AG und der EVN AG beizubringen.

Der Kreditvertrag sah folgende sechs Sicherheitenverträge vor:

1. Anteilsverpfändungsvertrag zwischen den beiden Gesellschafterinnen der WEEV Beteiligungs GmbH als Pfandbestellerin und den Kreditgeberinnen als Pfandgläubigerinnen betreffend sämtliche Geschäftsanteile an der Kreditnehmerin als erst-rangiges Pfandrecht samt notariell beglaubigter Verwertungs- und Stimmrechtvollmacht;

2. Aktienverpfändungsvertrag zwischen der Kreditnehmerin und den Kreditgeberinnen betreffend sämtliche von der Kreditnehmerin gehaltenen Verbund AG-Aktien samt Dividendenansprüchen als erstrangiges Pfandrecht samt notariell beglaubigter Verwertungs- und Stimmrechtsvollmacht;
3. Kontoverpfändungsvertrag zwischen der Kreditnehmerin und den Kreditgeberinnen betreffend Bankkonto der Kreditnehmerin;
4. Forderungsverpfändungsvertrag zwischen der Kreditnehmerin und den Kreditgeberinnen betreffend alle Forderungen der Kreditnehmerin aus der Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung;
5. Aktienverpfändungsvertrag zwischen der EVN AG als Pfandbestellerin und einer Bank aus dem Konsortium, die als Agentin fungierte;
6. Aktienverpfändungsvertrag zwischen der Wiener Stadtwerke Holding AG als Pfandbestellerin und einer Bank aus dem Konsortium, die als Agentin fungierte.

Mittels Umlaufbeschluss vom 26. Mai 2014 bzw. 27. Mai 2014 genehmigten die beiden Gesellschafterinnen den Abschluss der oben genannten Verträge. Neben dem Abänderungsvertrag und dem Übertragungsvertrag stimmten die Gesellschafterinnen darin zu, dass alle die zur Durchführung der in der Transaktionsdokumentation beschriebenen Transaktionen ausgeführt werden.

4.1.4 Der Vertrag sah weiters die Einhaltung zweier Finanzkennzahlen vor. Einerseits mussten eine bestimmte Eigenkapitalquote und andererseits ein bestimmter Quotient aus dem Darlehensbetrag zum Marktwert der verpfändeten Aktien (sogenannte LTV-Ratio bzw. Beleihungsquote) erreicht werden.

Für die Berechnung der Eigenkapitalquote lt. Lombardkreditvertrag war die Eigenmittelquote gemäß URG heranzuziehen, wobei allerdings nachrangige Gesellschafterdarlehen sowie zugeführte Sicherheiten (wie von den Mutterkonzernen verpfändete Aktien) als Eigenkapital zu gelten hatten.

Die Beleihungsquote, auch Beleihungsauslauf bezeichnet, ist ein Begriff aus dem Kreditgeschäft der Kreditinstitute, nämlich der Quotient aus dem Darlehensbetrag und dem

Beleihungswert der Kreditsicherheit, womit er das Beleihungsrisiko eines bestimmten Kredites darstellen soll. Die im englischen Sprachraum übliche Bezeichnung LTV berücksichtigt das Verhältnis des Kreditbetrages zum Verkehrs- oder Marktwert eines Objektes. Den Kreditgeberinnen wurde dabei das Recht eingeräumt, die Kündigung bei Nichteinhaltung der definierten Finanzkennzahlen auszusprechen. Unter bestimmten Annahmen darf die Eigenkapitalquote grundsätzlich nicht unter 15 % fallen und/oder die LTV-Ratio nicht den Wert von 85 % überschreiten.

Zur Einhaltung der o.a. Finanzkennzahlen lt. Lombardkreditvertrag mussten sowohl die Wiener Stadtwerke Holding AG als auch die EVN AG im Sinn der beiden Aktienverpfändungsverträge lastenfreie Verbund AG-Aktien aus ihrem Bestand verpfänden bzw. als Sicherheit bereitstellen. Damit wurde die vorzeitige Fälligkeit des Lombardkredites verhindert, was eine Voraussetzung zum Fortbestand der WEEV Beteiligungs GmbH war. Zum Bilanzstichtag 30. Juni 2014 betraf dies insgesamt 4 Mio. Stück, wobei auf die Wiener Stadtwerke Holding AG rd. 2 Mio. Stück entfielen. Mit 26. September 2014 ging die Zahl der verpfändeten Aktien auf insgesamt 3 Mio. Stück zurück und veränderte sich bis zum Bilanzstichtag 30. Juni 2015 nicht mehr, wobei rd. 1,50 Mio. Aktien von der Wiener Stadtwerke Holding AG stammten.

Zum Bilanzstichtag 30. Juni 2016 waren aufgrund von Nachbesicherungen insgesamt rd. 8,20 Mio. Stück Aktien verpfändet. Diese umfassten Aktien aufgrund von Nachbesicherungen vom 13. Juli 2015 über insgesamt 1 Mio. Stück, vom 15. September 2015 über insgesamt 1,20 Mio. Stück und schließlich vom 27. Jänner 2016 über insgesamt rd. 3 Mio. Stück. Auf die Wiener Stadtwerke Holding AG entfiel dabei knapp die Hälfte dieser verpfändeten Aktien, somit rd. 4,10 Mio. Stück.

Die Gesellschaft erreichte durch die genannten Maßnahmen zu den Bilanzstichtagen zum 30. Juni 2014 und zum 30. Juni 2015 folgende Werte lt. Lombardkreditvertrag:

Tabelle 1: Kennzahlen laut Lombardkredit für die Jahre 2014 und 2015

	30. Juni 2014 in %	30. Juni 2015 in %
Eigenkapitalquote laut Lombardkredit	28,3	22,7
Beleihungsquote (LTV-Ratio)	76,3	85,1

Quelle: WEEV Beteiligungs GmbH

Zur Einhaltung der definierten Beleihungsquote von unter 85 % mussten die beiden Konzernmütter weitere Aktien verpfänden. Mit den Verpfändungen vom Juli 2015 und vom September 2015 erreichte die WEEV Beteiligungs GmbH zum 15. September 2015 eine Beleihungsquote von 77,3 %.

## **4.2 Gesellschafter- bzw. Großmutterzuschüsse (Eigenkapital, Außenfinanzierung durch Gesellschafterinnen)**

4.2.1 Zur Eigenkapitalfinanzierung hatte der Wiener Stadtwerke-Konzern und die EVN AG am 18. November 2010 insgesamt einen Betrag von rd. 56,97 Mio. EUR als nicht rückzahlbare Zuschüsse geleistet. Weitere Zuschüsse in der Höhe von insgesamt 3,40 Mio. EUR waren am 26. November 2010 geleistet worden.

Der Wiener Stadtwerke-Konzern hatte somit insgesamt einen Betrag in der Höhe von rd. 30,18 Mio. EUR an die WEEV Beteiligungs GmbH in Form von Zuschüssen geleistet.

Die WEEV Beteiligungs GmbH hatte gemäß den Rechnungslegungsvorschriften die erhaltenen Zuschüsse in ihren Geschäftsbüchern und Bilanzen unter den Kapitalrücklagen ausgewiesen.

4.2.2 Die Gesellschafterinnen ermächtigten mit Beschluss vom 10. Juni 2016 die Geschäftsführung der WEEV Beteiligungs GmbH, die entsprechenden Vereinbarungen hinsichtlich eines Großmutterzuschusses von der EVN AG und eines Gesellschafterzuschusses von der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH abzuschließen. Dies sollte aliquot im Beteiligungsverhältnis für eine Gesamtsumme von bis zu 36 Mio. EUR erfolgen. Diese Zuschüsse dienten der Erhöhung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft sowie der Darstellung einer dem URG entsprechenden Eigenmittelquote von

zumindest 8 %. Infolge dienten sie im zweiten Halbjahr 2016 zur teilweisen vorzeitigen Kreditrückzahlung.

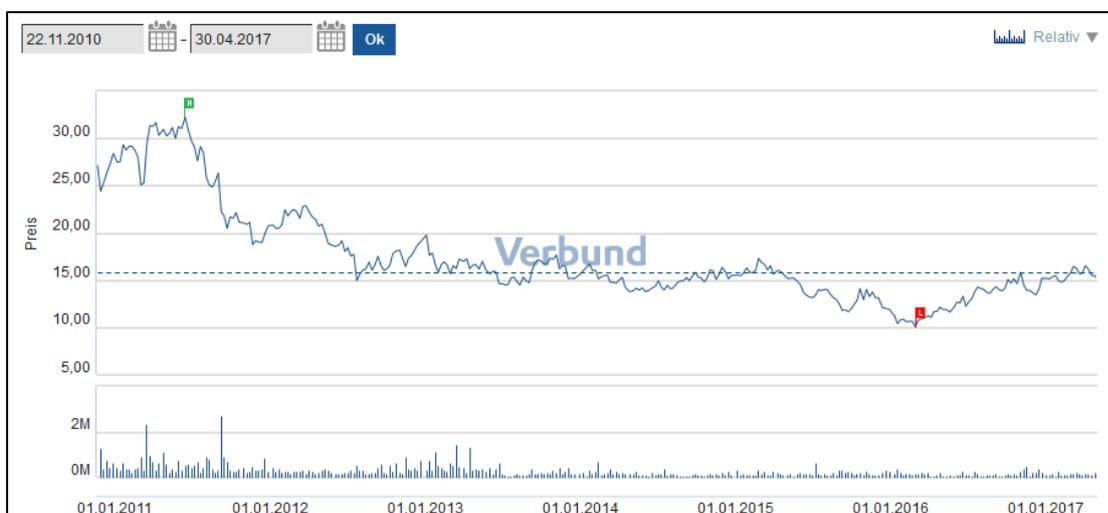
Die Vereinbarung mit der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH datierte vom 27. Juni 2016. Die Überweisung dieses nicht rückzahlbaren Zuschusses von rd. 18 Mio. EUR erfolgte am 31. August 2016.

Gemäß den Rechnungslegungsvorschriften waren die beiden Zuschüsse unter den Kapitalrücklagen auszuweisen. Die WEEV Beteiligungs GmbH bilanzierte zum Bilanzstichtag 30. Juni 2016 entsprechende Forderungen, weil die Zahlungsflüsse erst nach dem Bilanzstichtag erfolgten. Die Forderung an die Gesellschafterin Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH in der Höhe von rd. 18 Mio. EUR war als Forderung gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, darzustellen (s. Pkt. 5.1).

### 4.3 Kursentwicklung der Verbund AG-Aktie

4.3.1 Wie bereits erwähnt, stand die Finanzierung des Aktienankaufes und den damit erforderlichen Zuschüssen in direktem Zusammenhang mit dem Marktwert der Verbund AG-Aktie (s. Pkt. 4.1). Der Stadtrechnungshof Wien stellte für einen Überblick die Kursentwicklung der Verbund AG-Aktie seit dem Kauf durch die WEEV Beteiligungs GmbH wie folgt dar:

Abbildung 3: Kursentwicklung der Verbund AG-Aktie



Quelle: Homepage der Verbund AG

Der Kurswert der Aktie stellte sich zum Zeitpunkt des Ankaufes und zu den Bilanzstichtagen der Jahre 2014 bis 2016 wie folgt dar (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Kurswert der Verbund AG-Aktie

	22.11.2010	30.06.2014	30.06.2015	30.06.2016	Veränderung von 22.11.2010 auf 30.06.2016
Kurswert	25,50	14,15	13,04	12,71	-50,2 %

Quelle: Homepage der Verbund AG

Wie die Abb. 3 zeigt, verringerte sich der Kurswert der Verbund AG-Aktie seit dem Ankauf am 22. November 2010. Den tiefsten Stand im Betrachtungszeitraum erreichte die Aktie Anfang 2016 mit rd. 10,-- EUR pro Aktie. Bis Ende Juni 2017 stieg der Aktienwert wieder auf rd. 17,-- EUR pro Aktie.

## 5. Wirtschaftliche Entwicklung der Jahre 2014 bis 2016

### 5.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

5.1.1 Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur zu den jeweiligen Bilanzstichtagen zum 30. Juni der Jahre 2014 bis 2016:

Tabelle 3: Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur der WEEV Beteiligungs GmbH

	30.06.2013 in Mio. EUR	30.06.2014 in Mio. EUR	30.06.2015 in Mio. EUR	30.06.2016 in Mio. EUR	Veränderung von 2013 auf 2016 absolut in Mio. EUR	Veränderung von 2013 auf 2016 in %
<b>Aktiva - Vermögensstruktur</b>						
<b>A. Anlagevermögen</b>						
I. Finanzanlagen	136,26	106,66	106,67	95,84	-40,42	-29,7
<b>B. Umlaufvermögen</b>						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	18,00	n.a.	n.a.
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	7,98	9,49	9,73	30,44	22,46	281,5
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1,97	0,58	0,61	0,77	-1,20	-60,9
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,17	-	-	-	-	n.a.
<b>Summe Aktiva</b>	<b>146,38</b>	<b>116,73</b>	<b>117,01</b>	<b>145,05</b>	<b>-1,33</b>	<b>-0,9</b>

	30.06.2013 in Mio. EUR	30.06.2014 in Mio. EUR	30.06.2015 in Mio. EUR	30.06.2016 in Mio. EUR	Veränderung von 2013 auf 2016 absolut in Mio. EUR	Veränderung von 2013 auf 2016 in %
Passiva - Kapitalstruktur						
A. Eigenkapital						
I. Stammkapital	0,04	0,04	0,04	0,04	-	-
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)	60,37	60,37	60,37	96,37	36,00	59,6
III. Bilanzverlust	-46,49	-67,86	-64,05	-69,97	-23,48	50,5
B. Rückstellungen						
I. Sonstige Rückstellungen	-	-	-	-	-	-
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	132,24	124,00	120,50	118,50	-13,74	-10,4
2. Sonstige Verbindlichkeiten	0,22	0,18	0,15	0,11	-0,11	-50,0
Summe Passiva	146,38	116,73	117,01	145,05	-1,33	-0,9

Quelle: Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse der WEEV Beteiligungs GmbH

5.1.2 Die im Jahr 2010 erworbenen Aktien der Verbund AG, die einen Anteil von 2,17 % am Grundkapital der Verbund AG darstellten, waren unter den Finanzanlagen aktiviert worden. Infolge einer Abschreibung für das Wirtschaftsjahr 2013/14 in der Höhe von 29,60 Mio. EUR verringerte sich der ausgewiesene Wert zum Bilanzstichtag 30. Juni 2014 auf rd. 106,66 Mio. EUR. Eine weitere Abschreibung erfolgte im Wirtschaftsjahr 2015/16 in der Höhe von rd. 10,82 Mio. EUR. Die Finanzanlagen wiesen zum Bilanzstichtag 30. Juni 2016 einen Wert in der Höhe von rd. 95,84 Mio. EUR aus. Im Vergleich dazu hatten die Anschaffungskosten des Jahres 2010 rd. 192,29 Mio. EUR betragen.

Gemäß den unternehmensrechtlichen Bestimmungen sind Wertpapiere des Anlagevermögens grundsätzlich mit den Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen zur Berücksichtigung von Wertminderungen, zu bewerten. Infolge des fallenden Börsenkurses erfolgten außerplanmäßige Abschreibungen, weil die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer waren.

Die WEEV Beteiligungs GmbH folgte bei den erforderlichen diesbezüglichen Beurteilungen der Stellungnahme "Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen" des AFRAC. Demnach liegt eine dauernde Wertminderung bei länger anhaltender Abnahme des Börsenkurses in der Zeit vor dem Bilanzstichtag vor. Ein Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminde-

rung ist gegeben, wenn der Börsenkurs in den letzten sechs Monaten vor dem Bilanzstichtag permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert oder in den letzten zwölf Monaten vor dem Bilanzstichtag im Durchschnitt mehr als 10 % unter dem Buchwert liegt. Dabei wird jedoch die Entwicklung des Börsenkurses bis zum Ende des Wertaufhellungszeitraumes berücksichtigt.

5.1.3 Die Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis beinhalteten zum 30. Juni 2016 den oben erwähnten Gesellschafterzuschuss in der Höhe von rd. 18 Mio. EUR. Die sonstigen Forderungen wiesen die Forderungen gegenüber der EVN AG aufgrund der bestehenden Gruppen- und Steuerausgleichsvereinbarung aus. Sie enthielten zum Bilanzstichtag 30. Juni 2016 außerdem den noch nicht bezahlten aber vereinbarten Großmutterzuschuss.

5.1.4 Die oben erwähnten Großmutter- und Gesellschafterzuschüsse, die einerseits zur Eigenkapitalfinanzierung im Jahr 2010 geleistet worden waren und andererseits zur Verlustabdeckung im Wirtschaftsjahr 2015/16 vereinbart wurden, waren unter der (nicht gebundenen) Kapitalrücklage ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten basierten ausschließlich auf dem oben erwähnten Lombardkredit. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthielten Abgrenzungen aus Finanzgeschäften.

5.1.5 Zusammenfassend war festzuhalten, dass die vorliegenden Bilanzen die Geschäftstätigkeit der WEEV Beteiligungs GmbH als reine Zweckgesellschaft ohne operative Tätigkeit widerspiegelt, weil ihr Anlagevermögen ausschließlich aus den bilanzierten Verbund AG-Aktien bestand. Die Passivseite zeigte dessen Finanzierung sowohl durch Eigenkapital in Form der Zuschüsse als auch durch Fremdkapital in Form der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Festzustellen war weiters, dass zu den Bilanzstichtagen 30. Juni 2015 und 30. Juni 2016 die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten die bilanzierten Werte der Finanzanlagen überstiegen. Lediglich zum Bilanzstichtag 30. Juni 2014 deckten die Finanzanlagen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten vollständig ab.

## 5.2 Gewinn- und Verlustrechnung

5.2.1 Die Gewinn- und Verlustrechnungen der Geschäftsjahre 2013/14 bis 2015/16 zeigten folgendes Bild:

Tabelle 4: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung der WEEV Beteiligungs GmbH

	01.07.2013 bis 30.06.2014 in Mio. EUR	01.07.2014 bis 30.06.2015 in Mio. EUR	01.07.2015 bis 30.06.2016 in Mio. EUR	Veränderung von 2013 auf 2016 absolut in Mio. EUR	Veränderung von 2013 auf 2016 in %
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-	-0,01	-0,01	n.a.	n.a.
2. Zwischensumme	-	-0,01	-0,01	n.a.	n.a.
3. Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens	7,54	2,18	2,64	-4,90	-65,0
4. Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0,01	-	-	n.a.	n.a.
5. Aufwendungen aus Finanzanlagen - Abschreibungen	-29,60	-	-10,82	18,78	-63,4
6. Zinsen u.ä. Aufwendungen	-3,06	-1,91	-1,59	1,47	-48,0
7. Finanzerfolg	-25,11	0,27	-9,77	15,34	38,9
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-25,11	0,26	-9,78	15,33	61,1
9. Steuern vom Einkommen	3,74	3,55	3,86	0,12	3,2
10. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-21,37	3,81	-5,92	15,45	72,3
11. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-46,49	-67,86	-64,05	-17,56	37,8
12. Bilanzverlust	-67,86	-64,05	-69,97	-2,11	3,1

Quelle: Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse der WEEV Beteiligungs GmbH

5.2.2 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthielten im Wesentlichen die Aufwendungen aus Beratungsleistungen.

Die Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens basierten ausschließlich aus den Bruttodividenden der Aktien der Verbund AG.

Die Dividendenerträge der WEEV Beteiligungs GmbH aus den Aktien der Verbund AG entwickelten sich im Betrachtungszeitraum wie folgt:

Tabelle 5: Dividendenerträge der WEEV Beteiligungs GmbH

	30.06.2014	30.06.2015	30.06.2016
Anzahl der Aktien	7.540.694	7.540.694	7.540.694
Dividendenertrag pro Aktie (in EUR)	1,00	0,29	0,35
(Brutto-)Dividendenertrag (in EUR)	7.540.694,00	2.186.801,26	2.639.242,90
KESt-Abzug (in EUR)	1.885.173,50	546.700,32	725.791,80
Nettodividende (in EUR)	5.655.520,50	1.640.100,94	1.913.451,10

Quelle: WEEV Beteiligungs GmbH

Der Dividendenertrag pro Aktie verringerte sich im Betrachtungszeitraum um rd. 65 %. Die Summe der Bruttodividendenerträge der Jahre 2014 bis 2016 lag bei rd. 12,37 Mio. EUR, somit durchschnittlich bei rd. 4,12 Mio. EUR pro Jahr, wobei das Jahr 2014 eine Sonderdividende beinhaltete.

Bei den Aufwendungen aus Finanzanlagen - Abschreibungen handelte es sich ausschließlich um die Abschreibungen der Verbund AG-Aktien. Die Zinsen u.ä. Aufwendungen stammten im Wesentlichen aus der Verzinsung des Lombardkredites.

Bei den unter der Position "Steuern vom Einkommen" ausgewiesenen Beträgen handelte es sich um die erhaltenen Steuerumlagen aufgrund der Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung inkl. der Kapitalertragsteuer aus den Dividendenerträgen.

5.2.3 Zusammenfassend war festzuhalten, dass die vorliegenden Gewinn- und Verlustrechnungen die Geschäftstätigkeit der WEEV Beteiligungs GmbH als reine Zweckgesellschaft ohne operative Tätigkeit widerspiegelt, weil weder Umsatzerlöse noch Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen sowie Personalaufwand zu verbuchen waren. Die ausgewiesenen negativen Betriebserfolge waren ausschließlich auf die sonstigen betrieblichen Aufwendungen zurückzuführen. Die Abschreibungen der Verbund AG-Aktien in den Geschäftsjahren 2013/14 und 2015/16 führen zu negativen Finanzerfolgen und darauf basierend zu Jahresfehlbeträgen. Lediglich im Wirtschaftsjahr 2014/15 konnte ein Jahresüberschuss ausgewiesen werden.

### 5.3 Cashflow

5.3.1 Der Cashflow verdeutlicht, in welchem Umfang die laufende Betriebstätigkeit im betrachteten Zeitraum zu Einnahmeüberschüssen führt. Damit zeigt er als Finanzkennzahl, in welcher Höhe ein Unternehmen aus eigener Kraft finanzielle Mittel erwirtschaftet hat.

Die Entwicklung der Cashflows aus dem Ergebnis, berechnet nach der Praktikermethode bzw. nach der indirekten Methode, der Geschäftsjahre 2013/14 bis 2015/16 stellte sich im Zeitablauf wie folgt dar:

Tabelle 6: Darstellung der Cashflows der WEEV Beteiligungs GmbH

	01.07.2013 bis 30.06.2014 in Mio. EUR	01.07.2014 bis 30.06.2015 in Mio. EUR	01.07.2015 bis 30.06.2016 in Mio. EUR	Veränderung von 2013 auf 2016 absolut in Mio. EUR	Veränderung von 2013 auf 2016 in %
Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-21,37	3,81	-5,92	15,45	72,3
+ Abschreibungen auf Sachanlagen	29,60	-	10,82	-18,78	63,4
Cashflow aus dem Ergebnis	8,23	3,81	4,90	-3,33	-40,5

Quelle: Eigene Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

5.3.2 In allen drei Wirtschaftsjahren konnten positive Cashflows erwirtschaftet werden. Allerdings verringerte sich der erzielte Cashflow im Zeitablauf beträchtlich. Wurde im Wirtschaftsjahr 2013/14 noch ein Cashflow von rd. 8,23 Mio. EUR erzielt, verringerte sich dieser auf rd. 3,81 Mio. EUR im Wirtschaftsjahr 2014/15 bzw. auf rd. 4,90 Mio. EUR im Wirtschaftsjahr 2015/16. Mit diesen finanziellen Mitteln wurden die freiwilligen Rückzahlungen des Lombardkredites vorgenommen.

### 5.4 Kennzahlen nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz

Nach § 22 URG wird ein Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt. Letztgenannte Kennzahl zeigt, wie viele Jahre die Rückzahlung der Gesamtschulden auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebarung theoretisch dauern würde.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung dieser beiden Kennzahlen im Betrachtungszeitraum:

Tabelle 7: Darstellung der Unternehmensreorganisationsgesetz-Kennzahlen

	30.06.2014	30.06.2015	30.06.2016
Eigenmittelquote nach § 23 URG (in %)	Negatives Eigenkapital	Negatives Eigenkapital	18,23
Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG (in Jahren)	> 15	> 31	> 24

Quelle: Eigene Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

Die Eigenmittelquote zum Bilanzstichtag 30. Juni 2014 und 30. Juni 2015 konnte aufgrund des negativen Eigenkapitals - verursacht durch die ausgewiesenen Bilanzverluste - nicht berechnet werden. Das Eigenkapital war zu diesen Stichtagen negativ, weil der Bilanzverlust die Summe des Stammkapitals plus Kapitalrücklagen überstieg. Zum Bilanzstichtag 30. Juni 2016 lag die Eigenmittelquote über den geforderten 8 % des URG. Dies war ausschließlich auf die Erhöhung der Kapitalrücklagen zurückzuführen (s. Pkt. 4.2).

Die fiktive Schuldentilgungsdauer lag zu den drei Bilanzstichtagen über dem gesetzlich vorgegebenen Wert. Verursacht durch den Rückgang der Dividendenerträge in den Wirtschaftsjahren 2014/15 und 2015/16 verschlechterte sich die fiktive Schuldentilgungsdauer gegenüber 2013/14 erheblich. Für die Errechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer waren im vorliegenden Fall die Verbindlichkeiten durch die oben berechneten Cashflows zu dividieren.

## 5.5 Redepflicht der Abschlussprüferin und positive Fortbestehensprognose

5.5.1 Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2014 wies die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darauf hin, dass sie mit Schreiben vom 23. Juli 2014 gegenüber der Geschäftsführung ihre Redepflicht gem. § 273 Abs 2 UGB ausgeübt hatte. Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abschlussprüferin stellte sie Tatsachen fest, die den Bestand der Gesellschaft gefährdeten und die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen können. Mit einem weiteren Schreiben vom 30. Juli 2014 übte die Abschlussprüferin ihre Redepflicht gemäß UGB aus, weil der Jahresabschluss die Voraussetzungen für die Vermutung des Reorganisationsbedarfes gemäß URG erfüllte (s.a. Pkt. 5.4).

Die Geschäftsführung beauftragte daraufhin eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Erstellung einer Fortbestehensprognose. Diese Fortbestehensprognose vom 1. September 2014 kam zusammenfassend zum Ergebnis, dass ein positiver Fortbestand der Gesellschaft *"auf Basis der aktuellen, der Planung zugrunde liegenden Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der Dividenden des Verbunds, der regelmäßigen Erzielung von positiven Ergebnissen der Steuergruppe der EVN AG sowie des Zinsniveaus mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gesichert"* war. Insbesondere die Liquidität zeigte bei planmäßiger Entwicklung einen deutlichen Anstieg, der vorzeitige Sondertilgungen des Lombardkredites ermöglicht, dessen Aufrechterhaltung für den Fortbestand erforderlich ist. Die Prognose ging aufgrund aktueller Analystenerwartungen von keinem weiteren Kursabfall der Verbund AG-Aktien, welcher zusätzliche Sicherheiten erfordert hätte, aus.

Auf Basis dieser positiven Fortbestehensprognose führte die Geschäftsführung im Bericht vom 3. September 2014 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2014 aus, dass keine Überschuldung entsprechend dem Insolvenzrecht bestand.

5.5.2 Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2015 wies die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erneut darauf hin, dass sie mit Schreiben vom 27. Juli 2014 gegenüber der Geschäftsführung ihre Redepflicht gemäß UGB ausgeübt hatte.

Die Geschäftsführung beauftragte gleichfalls eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Erstellung einer Fortbestehensprognose. Auch diese Fortbestehensprognose vom 28. September 2015 kam zusammenfassend zum Ergebnis, dass ein positiver Fortbestand der Gesellschaft *"auf Basis der aktuellen, der Planung zugrunde liegenden Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der Dividenden des Verbunds, der regelmäßigen Erzielung von positiven Ergebnissen der Steuergruppe der EVN AG sowie des Zinsniveaus mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gesichert"* war. Insbesondere die Liquidität zeigte bei planmäßiger Entwicklung einen deutlichen Anstieg, der vorzeitige Sondertilgungen des Lombardkredites ermöglicht, dessen Aufrechterhaltung für den Fortbestand erforderlich ist. Ein weiterer Kursabfall der Verbund AG-Aktien, der zusätz-

liche Sicherheiten durch die Gesellschafterinnen auslösen könnte, war aktuellen Analystenerwartungen nicht zu erwarten.

Auf Basis dieser positiven Fortbestehensprognose führte die Geschäftsführung im Bericht vom 29. September 2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2015 aus, dass keine Überschuldung im Sinn des Insolvenzrechts bestand.

## **5.6 Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung und künftige Szenarien**

5.6.1 Die Finanzierung des Ankaufes der Verbund AG-Aktie mittels Lombardkredit war mit einer Reihe von Bestimmungen verbunden. Einerseits mussten diverse Sicherheiten erbracht werden, andererseits waren definierte Finanzkennzahlen zu erfüllen. Die Erfüllung Letzterer stand in direktem Zusammenhang mit dem Marktwert bzw. Börsenkurs der Verbund AG-Aktie. Die Wertverluste dieser bedingten im Betrachtungszeitraum hohe Abschreibungen durch die WEEV Beteiligungs GmbH. Aufgrund der hohen Abschreibungen lag der bilanzierte Wert der Finanzanlagen im gesamten Betrachtungszeitraum unter den ausgewiesenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die direkten und indirekten Eigentümerinnen hatten finanzielle Zuschüsse zu leisten bzw. eigene Aktien zu verpfänden, um die URG-Kennzahlen als auch die definierten Finanzkennzahlen aus dem Lombardkreditvertrag zu erfüllen.

Die Dividendenerträge waren im Betrachtungszeitraum ebenfalls rückläufig. Ausschüttungen basierend auf den Dividendenerträgen und Einnahmen aus den Steuerumlagen abzüglich Zinsaufwendungen aus der Fremdfinanzierung waren aufgrund der Abschreibungen nicht möglich, aber auch nach den Bestimmungen des Lombardkreditvertrages nicht vorgesehen.

5.6.2 Für den Stadtrechnungshof Wien stellte sich mit der Endfälligkeit des Lombardkredites Ende Mai 2019 die Frage nach der Mittelaufbringung für die Tilgung bzw. nach der künftigen Finanzierung der ausgewiesenen Verbindlichkeiten.

Die vollständige Tilgung des Lombardkredites im Mai 2019 durch die Veräußerung aller von der WEEV Beteiligungs GmbH gehaltenen Aktien würde einen Börsenkurs von

mindestens 15,70 EUR erfordern. Dies würde jedoch eine endgültige Realisierung der Buchverluste aus den bisherigen Abschreibungen bedeuten. Die bereits getätigten Zuschüsse durch die direkten und indirekten Eigentümerinnen müssten die realisierten Verluste abdecken, wären damit nicht mehr rückführbar und den Eigentümerinnen damit endgültig entzogen.

Sollte die vollständige Tilgung des Lombardkredites auf Basis einer Umschuldung erfolgen, wäre lt. Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien die laufende Rückzahlung eines neuerlichen Kredites aufgrund der Höhe der derzeitigen Erträge aus der bereinigten Steuerumlage und der derzeitigen Nettodividende nur über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren möglich. Gleichfalls stellte sich die Frage nach der Aufrechterhaltung der WEEV Beteiligungs GmbH als reine Zweckgesellschaft.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wiener Stadtwerke Holding AG abzuklären, ob die strategische Beteiligung an der Verbund AG im Ausmaß der Sperrminorität auch weiterhin erforderlich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wären Szenarien zu entwickeln, um bei einer Rückzahlung des endfälligen Lombardkredites durch die Veräußerung der Aktien möglichst keinen Verlust zu realisieren.

Wenn die strategische Beteiligung an der Verbund AG weiterhin erforderlich ist, wäre eine möglichst günstige Finanzierung der dann notwendigen Umschuldung zu finden. Im Hinblick auf die bisherige Entwicklung der WEEV Beteiligungs GmbH wäre deren Funktion als reine Zweckgesellschaft zu hinterfragen.

## **6. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlungen an die Wiener Stadtwerke Holding AG

Empfehlung Nr. 1:

Es wäre abzuklären, ob die strategische Beteiligung an der Verbund AG im Ausmaß der Sperrminorität auch weiterhin erforderlich ist (s. Pkt. 5.6.2).

### Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Es findet regelmäßig eine Evaluierung statt, ob die strategische Beteiligung an der Verbund AG im Ausmaß der Sperrminorität

weiterhin erforderlich ist. Die Beteiligung an der Verbund AG (im Syndikat gemeinsam mit der EVN AG) wird aus der Sicht des Konzerns weiterhin als wesentlich beurteilt.

#### Empfehlung Nr. 2:

Sollte die strategische Beteiligung an der Verbund AG im Ausmaß der Sperrminorität nicht mehr erforderlich sein, wären Szenarien zu entwickeln, um bei einer Rückzahlung des endfälligen Lombardkredites durch die Veräußerung der Aktien möglichst keinen Verlust zu realisieren (s. Pkt. 5.6.2).

#### Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Die Empfehlung hinsichtlich der Entwicklung eines Szenarios betreffend die Rückzahlung des Lombardkredites und Veräußerung der Aktien wurde bereits umgesetzt. Der Lombardkredit der WEEV Beteiligungs GmbH wurde am 29. Juni 2017 zur Gänze zurückgeführt und getilgt. Die Verbund AG-Aktien der WEEV Beteiligungs GmbH wurden von der EVN AG und der Wiener Stadtwerke Holding AG im Ausmaß ihrer jeweiligen Beteiligung von der WEEV Beteiligungs GmbH erworben.

#### Empfehlung Nr. 3:

Wenn die strategische Beteiligung an der Verbund AG im Ausmaß der Sperrminorität weiterhin erforderlich ist, wäre eine möglichst günstige Finanzierung der dann notwendigen Umschuldung zu finden (s. Pkt. 5.6.2).

#### Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Aufgrund des oben geschilderten Vorganges sind Überlegungen betreffend einer Umschuldung des Lombardkredites nicht mehr relevant.

#### Empfehlung Nr. 4:

Im Hinblick auf die bisherige Entwicklung der WEEV Beteiligungs GmbH wäre deren Funktion als reine Zweckgesellschaft zu hinterfragen (s. Pkt. 5.6.2).

#### Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien folgend und angesichts der Übertragung der Verbund AG-Aktien laufen bereits Gespräche mit der EVN AG hinsichtlich einer Abtretung und Liquidation der WEEV Beteiligungs GmbH.

#### Empfehlung an die WEEV Beteiligungs GmbH

##### Empfehlung Nr. 1:

Es wurde empfohlen, die Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien z.B. durch eine dahingehende Ergänzung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen (s. Pkt. 1.3).

#### Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Eine Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der WEEV Beteiligungs GmbH zur Aufnahme der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wäre eine Angelegenheit der Generalversammlung (und nicht der WEEV Beteiligungs GmbH selbst), weshalb auch dieser Punkt vonseiten der Wiener Stadtwerke Holding AG beantwortet wird. Eine derartige Ergänzung wurde vonseiten der Gesellschafterinnen aufgrund der geplanten Liquidation der Gesellschaft als nicht erforderlich angesehen, sondern stattdessen die gegenständliche Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien per Gesellschafterbeschluss genehmigt, wie im Bericht ausgeführt wird.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2017